



DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 3. März 2020

Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-296/I/1273 16-21

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	02.03.2020		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.03.2020		
Stadtverordnetenversammlung	30.03.2020		

**Betreff: Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Seligenstadt am Main
- Antrag des Magistrats vom 02.03.2020
Drucks. 16-296/I/1273 16-21**

Anlagen: Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung

Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Der Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Seligenstadt wird zugestimmt.

Begründung

Am 07.07.2018 ist die novellierte Hessische Bauordnung vom 28.05.2018 (GVBl. S 198) in Kraft getreten.

Im Rahmen der umfassenden Novellierung wurde auch § 73 Abs. 4 HBO neu geregelt und eine neue Zuständigkeit für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geschaffen. Seitdem sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei baugenehmigungsfreien Vorhaben zuständig für den Erlass isolierter Abweichungs-, Befreiungs- und Ausnahmebescheide.

Ein Entwurf des Amtes für Stadtentwicklung für einen Befreiungsbescheid sowie für einen Gebührenbescheid wurde von den hessischer Städte- und Gemeindebund (HSGB) rechtlich geprüft und entsprechend angepasst.

Nach der Novellierung bleibt noch zu klären, ob es sich bei der Entscheidung nach § 73 Abs. 4 S. 1 HBO um eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 4 Abs. 1 HGO), eine Auftragsangelegenheit (§ 4 Abs. 2 HGO) oder um eine Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune handelt.

Vor dem Hintergrund der weiterhin unklaren Rechtslage wird durch den HSGB angeregt (Eil dienst Nr. 13 – ED181 vom 05.12.2018), zur Rechtsicherheit **einen Gebührentatbestand in die kommunale Verwaltungskostensatzung aufzunehmen**, um zu vermeiden, dass eine festgesetzte Gebühr aufgrund der unklaren Rechtslage aufgehoben wird.

Es ist dringend erforderlich, dass das Amt für Stadtentwicklung in die Lage versetzt wird, der gesetzlichen Pflicht hinsichtlich des Erlasses isolierter Abweichungs-, Befreiungs- und Ausnahmebescheide nachzukommen und dafür auch eine Bearbeitungsgebühr erheben zu können. Die Verwaltungskostensatzung wird um die lfd. Nummer 22 ergänzt:

Nr.	Gegenstand	EUR
22	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichung, Ausnahmen oder Befreiung nach § 73 Abs. 4 HBO	65,00